

Vorlage	Vorlage-Nr: 01/BV/226/2013
	Datum: 27.03.2013
	Amtsleiter/in: Gutglück, Elvira
federführend: Amt für zentrale Dienste/Finanzen	
Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges des Bürgermeisters	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
	Gremium
N	12.03.2013
	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	27.03.2013
	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Grundlage für die Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges des Bürgermeisters ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK, die mit Erlass der Finanzministerin vom 29.11.2001 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 55 von Mecklenburg-Vorpommern) veröffentlicht wurde.

Privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind Kraftfahrzeuge von Mitarbeitern, die im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden und als solche anerkannt sind – anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.

Ein überwiegendes dienstliches Interesse für die Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges liegt vor, wenn durch sie eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Kraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder weniger wirtschaftlich als die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges ist.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Anerkennung des Pkw liegt mit Datum vom 2. Januar 2013 der Verwaltung vor. Die Anerkennung kann von der zuständigen obersten Dienstbehörde ausgesprochen werden. Es besteht ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis an der Verwendung des privateigenen Kraftfahrzeuges des Bürgermeisters. Die Anerkennung ist möglich, da Dienstreisen oder Dienstgänge ohne Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges undurchführbar wären. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Der Bürgermeister hat sich verpflichtet, sein Kraftfahrzeug – soweit es zumutbar ist – nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften auf allen Dienstreisen und Dienstgängen für die die Anerkennung gilt, zu benutzen und andere Mitarbeiter, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang auszuführen haben, sowie Geräte und Akten zur Erledigung von Dienstgeschäften in seinem Kraftfahrzeug mitzunehmen.

In der Anerkennungsverfügung muss bestimmt werden, für welche Dienstaufgaben und in welchem Umfang Dienstreisen und Dienstgänge mit dem privateigenen Kraftfahrzeug durchgeführt werden müssen. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt, wenn der Fahrzeughalter die Dienststelle oder die dienstliche Obliegenheit wechselt.

Die in einem anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug dienstlich gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch aufzuschreiben. Der Fahrzeughalter hat das Fahrtenbuch seiner Dienststelle zum Monatsende mit einem Forderungsnachweis (Reisekostenrechnung) für die beanspruchte Wegstreckenentschädigung zur Prüfung vorzulegen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges des Bürgermeisters - als im überwiegenden dienstlichen Interesse gehaltenes Kraftfahrzeug.

Die Anerkennung gilt vom Tag der Bekanntmachung an den Bürgermeister bis zur Beendigung seiner Amtszeit. Die Anerkennung gilt für alle Fahrten im dienstlichen Interesse, die der Bürgermeister seines Amtes wegen unternimmt.

Anlage/n:

Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges